**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der neue Schweizerische Nepublikaner.

Berausgegeben von Efcher und Uftert.

Mittwoch, den 4 Mers 1801.

Viertes Quartal.

Den 13 Bentofe IX.

## Gefetgebender Rath, . J. Febr. (Fortsetzung.)

(Befchluß bes Berichts ber Kinangcommission über bie Bittschrift des B. Jos. Pfenningers v. Buren C. Lu. gern, der um Aufhebung eines Bobenginfes bittet.)

Run werbe von ihm auch fogar ber Bodengins ab. gefordert, indem die Berwaltungstammer des Cantons Lugern, burch ihren Beichluß vom 19. Augftm. 1800, auf feine Daber gemachten Borftellungen - in Ermas gung, daß diefer Bodengins ab ben Giteen der Michle, und nicht ab dem Mühlerecht zu entrichten fen, befunden und beschlossen habe:

1) Sie tonne in das Wegehren des B. Jos. Pfen-

ningers nicht eintreten.

2) Sie fordere ihn dager auf, den schuldigen Bo-

dengins cheftens zu entrichten.

Es zeige fich aber aus bem Raufbrief um Diefe Muble vom Jahr 1455 das Gegentheil von ber Bedauptung der Verwaltungskammer, und daß schon damais diefe Frucht nicht ab den Gutern, fondern einzig ab der Muble bezahlt murbe.

Da bas Begehren bes B. Joseph Pfenningers ganglich in den 12. Artifel des Gefetes wegen Loskaufung der Grundzinse einschlagt, welcher bestimmt, daß, in Fallen, wo biese sammethaft sowohl auf abgeschaften andschlieflichen Borrechten, als auf Liegenschaften te, baften und also nur theilmeise aufgehoben seyen, bey einem Mangel freundschaftlicher Bergleichung, Die betreffenden Bermaltungstammern bas Berhaltnig gwis schen dem bleibenden und abzuschaffenden Theil des Grundzinfes, unter Borbehalt ber Weitersziehung an Die Bollziehung, ju bestimmen haben follen; fo rathet Ihnen B. G. Ihre Finangcommifion an, Die Bitt. schrift des 3, Pfenningers famt ihren Belegen, durch

Botschaft zu Diefortiger Bereinigung an Die Bollgiebung ju überfenden.

Botschaft.

3. Bolly, Rathe! Der gefeng. Rath übersenbet 36. nen eine Bittichrift Des B. Jojeph Dfenningers, Dul. ler gu Buren Canton Lugern , ju Erhaltung einer Ents fcharigung ober Erlaffung feines Bodenginfes, megen erlittenem Berlucft feines von der bormaligen Regierung gu Lugern mit der Muble im Jahr 1790 ertauften Mable Iningrechte, und funt berfelben die fie bealeis tenden Belege ben, mit ber Ginladung, Diefen Gegens fand nach dem Beifte bes 12. Auf. Des Befetes pom 31. Jan. 1801 über ben Lostauf ber Grundginfe berichtigen ju laffen.

Das Gutachten ber Civilgesetzgebungs . Commision ' über die Form der Caffationen wird in Berathung genommen und Die Fortsetzung der legtern alsbann bis morgen bertaget. (G. D. Butachten G. 1084.)

Rolgender Antrag eines Mitgliede wird für 3 Tage

auf den Cangleptisch gelegt:

3. Befetgeber! Gie haben in bem über die Bieber. befetung der allfällig in benden Rathen erledigten Gtel. len am 9. herbitm. 1800 verfagten Gefet durch ben 3. Art. verordnet, bag jedes Mitglied Diejenigen Burger, Die es für bie ju befegenden Stellen borfchlagen will, benm Secretariat einschreiben laffen moge, und dennoch durch den 4. Art. jenes Gefthes ju gleicher Beit feftgefest, daß die Bahl durch geheimes Stimmenmehr vor fich geben foll. Go febr ich auch mich bemuben mochte, einige Grunde aufzufinden, wodurch Die gwifchen bem 3. und 4. Art. fich zeigende Berfchic. benheit gerechtfertiget werden tonnte, fo wenig bin ich überzeugt worden, daß von ber im 3. Art. enthaltenen Berfuguing einiger Bortbeil vor jedem andern, burch Die gewöhnlichen Stimmzebel gemachten geheimen More

schlag etzielet werde. Angenommen, daß unser Baterland so glucklich seh, die Wahlen der Beamten turch wahres Verdienst mit Vermeidung aller Nebenabsichten bestimmt zu sehen, so wird dennoch sede noch so unbefangene, uneigennühige Wahl, sowohl für den Vorschlagenden als den in Vorschlag gebrachten, zu manchen schiesen Muthmaßungen, die leider oft nur zu sehr ihren Einfluß behaupten, Unsaß geben, wenn der Vorschlagende sich nemen muß.

Laffen wir jedem aus und das Bergnugen, feine Pflicht - bem Burdigern feine Stimme ju geben in der Stille auszuüben, um jeden Berbacht irgend einer Begunftigung oder Freundichaftsbezeugung gu ent. fernen: Wir fegen baburch ben Bemabiten in ben ermunichten Buftand, bag feine Beforderung bem Bu. trauen bes gangen Corps und nicht ben Bunfchen ober ben Borfchlagen einzelner aus uns zugefchrieben wird. 3ch trage alfo barauf an, ben 3. Artifel babin ab. guandern: Dag ben gu befegenden Stellen in bem ge. feng. Rath, am Tag bor ber Babl, in ber Berfamm. lung jedes Mitglied benm Ramensaufruf burch gebeime Stimmgedel ein Mitglied vorschlagen foll: Dag ben folchen ju besetzenden Stellen auch dem Bollt. Raib (es ift in jenem Gefet durch Drudfehler gefengeb. Rath gefest ) Ungeige gethan werte, wobon ebenfalls jebes feiner Mitglieder einen Borfchlag, aber auch in gebeim, machen fann , und ber Bolly. Rath wird dann diefe von feinen Mitgliedern gemachten Borfchlage Dem gefetgeb. Rath mittheilen.

Um 6. Febr. mar feine Gigung.

Gesetgebender Rath, 7. Febr. Prasident: Ufter i.

Folgendes Gutachten der Finangcommiffion wird ver-

B. Gesetzeber! Ihrem Auftrag vom sten dieß zufolge hat Ihre Fmanzcommiston die Ihnen von dem Bollz. Nath mitgetheilten Berbalprozesse von den im Canton Baden verkeigerten Nationalgutern in möglichst forgfältige Prüffung genommen. Der substanzliche Inhalt derseiben ist solgender:

A. 3m Diffritt Baben.

2000, verfauft 2240, vorgelost 240 Jr. (Fertf. f.)

Kleine Schriften.

Dentmal der fegerlichen Ein setzung best

Erziehunge, Rathes und der Schul. Inspettoren des Cantons Linth. — Gefiftet in Glarus auf dem Rath hause den 20ten Jenner 1801. Ge druft zu Glarus 1801. 8. S. 31.

Man findet bier auffer ber Eroffnungerede Diefer Teperlichfeit von dem Regierungsfratthalter Seer, einem Bergeichniffe Der Erziehungerathe, Adjunften, und Edulinfpettoren des Cantons, und einem Belegenheits. Gebichte bes Barben von Riva; eine Rebe bes B. Dfr. 3 micti in Riederurnen: uber bas 280hl thatige des abgeschiedenen Jahrhum berte, in Rutficht ber Beiftescultur, mit befonderer Rueficht auf den Cam ton Linth ... Die Bahl bes Gegenstandes und Die Behandlung deffelben gereichen ihrem Berfaffer gleich. maßig gur Chre. Rec. will durch Aushebung einiger Stellen, feine Lefer an dem Bergnugen Theil nehmen laffen, das er felbft bem aufgetlarten und patriotifchen Berfaffer verdanft.

D mit welch beitern Bliefen tonnten wir, Die Bewohner bes Cantons Linth, bon ber Sohe, auf welcher wir jest stehen, bas lange Thal überschauen, bas wir und unfere Bater burchmandert haben , wenn wir bedeutenden Gewinn, in Rutficht unferer Beiftesbiidung von bem vollendeten Jahrhunderte aufzuweisen batten, und in der frohen Heberzeugung von demfelben scheiden konnten, daß wir in Runften und ABiffenschaften, in ber Entfernung gemeinschadlicher Brethumer und Borurtheile, und in der Berbefferung unferer Denfart und Gitten, gleiche Schritte mit andern gebilbeten Mationen gehalten bat ten. Allein wenn wir auch mir einen füchtigen Blid auf dadjenige werffen , was unfere Rachbarn ; was fremde Mationen in diefer Sinficht geworben, und was wir net gegenwartig find; wie febr fle fich emporbeben, und wie tief wir fieben blieben ; fo mußte mabrlich ber aufgeflatte Freund des gemeinen Befens , ben diefem Demuthigen ben Ruckblit fein engeres Baterland beflagen, und fein ganges Wefen fich in finftere Ethwermuth cinhulen, wenn ihn nicht Die hentige aufferordentliche Feperlichteit und vorzuglich die befondere Unfmerkjamteit ber helvetischen Regierung auf Diefe wichtigfte Angelegenheit benfendet Beien, zu beffern Erwartungen berechtigte, ihm frobere Aussichten in die vor und liegente, frenith noch in einen Dichten Schleper eingehüllte Bufunft öffnete, und ibm bon dem bereits betrettenen Jahrhunderte, eine reichere Erndte hoffen lieffe. "

Beider muffen gang gewiß alle mabren und aufge